

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
12. Dez. 1972

in dem Rechtsstreit

- Regierungs-
hauptsekretär
Schriftführer

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis Ammerland,
vertreten durch den Geschäftsführer, Westerstede,
Schillerstraße 4,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: i

g e g e n

Land Niedersachsen, vertreten durch den Präsidenten des
Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg-Oberver-
sicherungsamt -, Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Beigeladene:

- 1) Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, Frauentor-
graben 33-35,
- 2) Landkreis Ammerland-Versicherungsamt-,
vertreten durch den Oberkreisdirektor, Westerstede.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Dezember 1972 hin durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t
die Richter S p i e l m e y e r und
S c h r o e d e r - P r i n t z e n
und die ehrenamtlichen Richter R e i m e r
und N i t s c h e
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 14. April 1970 aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des
Sozialgerichts Oldenburg vom 7. Februar 1968 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisions-
verfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Beitragserhöhung.

Die Vertreterversammlung der klagenden Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) beschloß am 25. Juni 1965 aufgrund einer Empfehlung des Vorstands den 9. Nachtrag zur Satzung der Klägerin. Er enthielt Beitragserhöhungen; so wurde der allgemeine Beitrag zur Krankenversicherung von 8,8 v.H. auf 9,5 v.H. des Grundlohns erhöht. Der Satzungsantrag enthielt den Schlußsatz: "Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Juli 1965 in Kraft" und wurde am 30. Juni 1965 in der "Nord-West-Zeitung - Ammerländer Nachrichten" veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1965 bat die Klägerin das Oberversicherungsamt (OVA) in Oldenburg um Genehmigung der Satzungsänderung. Da die Genehmigung nach mehreren Wochen noch nicht eingegangen war und die Klägerin auf Rückfrage von dem Beklagten erfahren hatte, daß die Genehmigung unter Umständen noch längere Zeit auf sich warten lassen werde, bat sie das Versicherungsamt mit Schreiben vom 29. Juli 1965 um eine Beitragsverfügung nach § 391 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Mit Schreiben vom gleichen Tage verfügte das Versicherungsamt: "Bis zum Vorliegen der Genehmigung des 9. Nachtrags zur Kassensatzung der AOK für den Landkreis Ammerland durch das OVA gemäß § 324 RVO erteilt hiermit der Landkreis Ammerland - Versicherungsamt - gemäß § 391 RVO die vorläufige Genehmigung zur Beitragserhöhung". Mit Bescheid vom 23. September 1965 ergänzte das Versiche-

- 3 -



- 3 -

rungsamt - auf Veranlassung des OVA, wie es im Begleitschreiben erklärte - die Verfügung vom 29. Juli 1965, indem es nunmehr in strikter Anlehnung an den beschlossenen Satzungsnachtrag die Beitragserhöhungen im einzelnen anführte, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Juli 1965 festsetzte und den Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versah.

Das OVA genehmigte mit Bescheid vom 1. November 1965 gemäß § 324 Abs. 1 Satz 1 RVO den 9. Satzungsnachtrag, ausgenommen dessen letzten Absatz: "Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Juli 1965 in Kraft"; dieser Satz könne nicht genehmigt werden, weil erst nach Vorliegen der Genehmigung die öffentliche Bekanntmachung und damit das Inkrafttreten der Satzungsänderung möglich sei. Im gleichen Bescheid teilte das OVA der Klägerin mit, daß der Niedersächsische Sozialminister mit Erlaß vom 12. Oktober 1965 seine Zustimmung gemäß § 388 RVO für die Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes auf 9,5 v.H. erteilt habe und daß die preisrechtliche Ausnahme-genehmigung für die beantragten Beitragserhöhungen befristet bis zum 31. Mai 1966 erteilt werde. In seinem Schreiben vom 11. November 1965 vertrat das Versicherungsamt gegenüber der Klägerin unter Bezugnahme auf den Bescheid des Beklagten vom 1. November 1965 und unter Berufung auf einen Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers vom 12. Oktober 1965 die Auffassung, daß seine Beitragsverfügung vom 29. Juli 1965 erst mit Zustellung der Verfügung an die Klägerin in Kraft getreten sei. Die für den Monat Juli 1965 von der Klägerin erhobenen erhöhten Beiträge seien zu Unrecht erhoben und daher zurück-zuzahlen bzw. zu verrechnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gegen die das Inkrafttreten des Satzungsnachtrags betreffende Einschränkung im Bescheid des OVA vom 1. November 1965 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie hat beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 1. November 1965 zu ändern und den Beklagten zu verpflichten, den 9. Nachtrag der Kassensatzung der Klägerin vom 25. Juli 1965, wie beschlossen, ohne Einschränkung zu genehmigen, hilfsweise festzustellen, daß die Beitragserhöhung entsprechend der 9. Änderung der Kassensatzung am 1. Juli 1965 in Kraft getreten sei. Das Sozialgericht (SG) hat dem Hilfsantrag stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. Februar 1968).

Auf die Berufung des Beklagten hin hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 14. April 1970 das Urteil des SG insoweit aufgehoben, als festgestellt worden ist, daß die Beitragserhöhung entsprechend der 9. Änderung der Kassensatzung der Klägerin am 1. Juli 1965 in Kraft getreten ist, die Feststellungsklage abgewiesen und die Revision zugelassen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, daß die mit der 9. Satzungsänderung von der Klägerin beschlossene Beitragserhöhung nicht am 1. Juli 1965 in Kraft getreten sei. Die für diese Satzungsänderung gemäß § 324 Abs. 1 RVO notwendige Genehmigung des OVA sei hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Beitragserhöhung - 1. Juli 1965 - nicht erteilt worden; somit seien die Voraussetzungen für das Inkrafttreten zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht erfüllt. Ob die Genehmigung für das Inkrafttreten der Beitragserhöhung am 1. Juli 1965 von dem Beklagten zu Recht verweigert worden sei, brauche nicht entschieden zu werden, denn Gegenstand des Berufungsverfahrens sei nicht die Frage, ob der Beklagte die 9. Satzungsänderung ohne Einschränkung hätte genehmigen müssen. Diese Frage sei vom SG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

verneint worden; das SG habe nur auf den Hilfsantrag erkannt und im übrigen die Klage abgewiesen; die Klägerin habe keine Berufung eingelegt. - Auch aufgrund des Bescheids des Versicherungsamts vom 29. Juli 1965 gemäß § 391 RVO sei die Beitragserhöhung nicht schon am 1. Juli 1965 in Kraft getreten. Dieser Bescheid sei als Verwaltungsakt erst mit Zugang an die Klägerin wirksam geworden. Rückwirkende Kraft könne eine solche Beitragsverfügung nicht entfalten, da rückwirkende Beitragserhöhungen mit den Grundlagen der Gesetzgebung nicht vereinbar seien. Entgegen der vom Gesetzgeber gewollten Art der Lastenverteilung könnten die Arbeitgeber in die Lage kommen, die Krankenversicherungsbeiträge für ihre versicherten Arbeitnehmer allein tragen zu müssen, falls diese vor Vornahme des Beitragsabzugs aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden waren.

Mit der Revision rügt die Klägerin, das LSG habe sich zu Unrecht daran gehindert gesehen, die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Genehmigung durch das OVA zu prüfen. Auf jeden Fall sei die Beitragserhöhung aufgrund der Verfügung des Versicherungsamts vom 29. Juli 1965 wirksam geworden. Die vorläufige Anordnung nach § 391 RVO habe keine rückwirkende Beitragserhöhung bewirkt; der Beitrag für Juli 1965 sei erst im August 1965 fällig gewesen, d.h. zu einem Zeitpunkt nach Zugang der Beitragsverfügung an die Klägerin. Ferner sei bereits am 30. Juni 1965 die Beitragserhöhung in der Zeitung veröffentlicht worden.

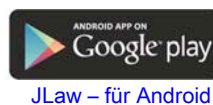
Die Klägerin hat beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Der Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils.

II

Die Revision der klagenden AOK ist begründet. Die umstrittene Beitragserhöhung ist am 1. Juli 1965 in Kraft getreten.

Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, daß das Inkrafttreten der Beitragserhöhung zum 1. Juli 1965 nicht auf die Satzung der Klägerin gestützt werden kann. Die hierzu von dieser beantragte Änderung der Satzung ist, was den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens betrifft, vom OVA nicht genehmigt worden, was aber zu ihrer Wirksamkeit erforderlich gewesen wäre (§ 324 Abs. 1 Satz 1 RVO). Zutreffend hat das LSG darauf hingewiesen, daß die Frage, ob die beantragte Satzungsänderung ohne Einschränkung hätte genehmigt werden müssen, nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen ist, nachdem die Klägerin davon abgesehen hatte, ihren in der ersten Instanz abgewiesenen, auf Verpflichtung des OVA zur einschränkungslosen Genehmigung des Satzungsnachtrags gerichteten Hauptantrag in der Berufungsinstanz weiterzuverfolgen.

Entgegen der Auffassung des LSG ist jedoch das von der Klägerin aufrechterhaltene Feststellungsbegehren begründet. Dieses wird von der Anordnung des Versiche-

- 7 -



- 7 -

rungsamts vom 29. Juli 1965 betreffs Beitragserhöhungen getragen, die durch die ausführlicher gehaltene Verfügung vom 23. September 1965 ergänzt wurde. Ein solcher Verwaltungsakt ist nach § 391 Abs. 1 RVO zulässig, wonach das Versicherungsamt bis zur satzungsmäßigen Neuregelung vorläufig verfügen kann, daß u.a., soweit erforderlich, die Beiträge erhöht werden, wenn eine Kasse zur Erhaltung oder Herstellung ihrer Leistungsfähigkeit schleunig ihre Einnahmen vermehren muß. Diese Sofortmaßnahme soll den Zeitraum bis zur Entscheidung über das in jedem Falle erforderliche "ordentliche" Verfahren (Satzungsänderung; vgl. § 387 i.V.m. § 324 RVO) überbrücken, das unter Umständen, wie auch der vorliegende Rechtsstreit zeigt, geraume Zeit in Anspruch nehmen kann. Der vorläufige Charakter dieser Maßnahme zeigt sich darin, daß "nach dessen Beendigung das Ergebnis desselben - nämlich des "ordentlichen" Verfahrens - an die Stelle der vorläufig getroffenen Anordnung tritt, sofern diese nicht etwa schon vorher wieder aufgehoben sein sollte" (Motive S. 52 zu § 33 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes - KVG -, eingefügt durch die Novelle von 1892; zitiert bei Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl., Teil III, § 391, Anm. 2). Wie hieran deutlich wird, ist die Interimsmaßnahme selbst, solange sie wirksam, d.h. weder von einer satzungsmäßigen Regelung abgelöst noch aufgehoben ist, die rechtliche Grundlage der Beitragserhöhung, sofern sie nicht ihrerseits mit Erfolg angefochten ist. Die zwischenzeitlich aufgrund einer Anordnung nach § 391 RVO durchgeführten Beitragserhöhungen sind vom Schicksal der beantragten Satzungsänderung unabhängig. Eine rückwirkende Vernichtung der Rechtsgrundlage für die Überbrückungsmaßnahme mit der Folge, daß die dann zuviel erhobenen Beiträge wieder erstattet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

den müßten, wäre im übrigen auch mit dem Zweck des § 391 RVO unvereinbar.

Ob die Beitragserhöhung zum 1. Juli 1965 in Kraft getreten ist, richtet sich demnach allein nach dem Inhalt der Anordnung des Versicherungsamts vom 29. Juli/23. September 1965. Als in Schriftform erlassener Verwaltungsakt wurde sie mit dem Zugang beim Adressaten wirksam, d.h. erlangte sie rechtliche Existenz. Diese Frage darf jedoch nicht, wie im Schreiben des Versicherungsamts vom 11. November 1965 offenbar auf der Grundlage gegenteiliger Auffassungen des Niedersächsischen Sozialministers und des OVA geschehen, mit der Frage des Inkrafttretens der Sachregelung des Verwaltungsakts verquickt werden. Diese kann - je nach dem Inhalt der getroffenen Regelung - auch vor oder nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Verfügung beim Adressaten in Kraft treten.

Im vorliegenden Fall hat das Versicherungsamt in seiner Anordnung den 1. Juli 1965 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sachregelung - hier: der Beitragserhöhung - bestimmt; das spätere Schreiben vom 11. November 1965, in dem das Versicherungsamt irrige Folgerungen aus dem Zeitpunkt der Zustellung der Anordnung gezogen hatte, tut der Wirksamkeit der Anordnung keinen Abbruch. Ob das Versicherungsamt den 1. Juli 1965 bestimmen durfte - insbesondere, ob es insoweit gegen einen vom OVA angenommenen Grundsatz verstoßen hat, daß rückwirkende Beitragserhöhungen unzulässig seien (vgl. demgegenüber Erlaß der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 8. Februar 1968 - Die Betriebskrankenkasse 1968 Sp. 233, Abschn. I 2 b -,

- 9 -



- 9 -

der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung feststellt, daß eine von der Vertreterversammlung beschlossene Beitragserhöhung auch dann zu dem im Beschluß festgesetzten Zeitpunkt in Kraft tritt, wenn die Genehmigung der Satzungsänderung erst später erteilt oder zugestellt wird) -, kann offen bleiben. Ebenso wenig bedarf es hier näherer Erörterung, ob Beitragserhöhungen gegenüber den Beitragspflichtigen frühestens vom Tage ihrer satzungsmäßigen Bekanntgabe in Kraft treten können (so der o.a. Erlaß aaO unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Frage der Rückwirkung belastender Gesetze) und ob etwa im vorliegenden Fall diesem Erfordernis mit der auf eigenes Risiko erfolgten Bekanntgabe der Klägerin über die Beitragserhöhungen vom 30. Juni 1965 in der Kreiszeitung genügt ist. Diese Fragen können deshalb auf sich beruhen, weil hierauf etwa beruhende Rechtsmängel die Anordnung des Versicherungsamts allenfalls rechtswidrig im Sinne ihrer Vernichtbarkeit auf Anfechtung hin, aber nicht nichtig machen würden. Die nicht angefochtene - Verfügung des Versicherungsamts ist somit in vollem Umfange, auch mit der Bestimmung über ihren zeitlichen Geltungsbereich, in Kraft getreten und zu Recht als Grundlage der Beitragserhöhungen vom 1. Juli 1965 benutzt worden. Dem Feststellungsbegehren der Klägerin war daher durch Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils zu diesem Punkt zu entsprechen.

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bundessozialgericht
Der Vorsitzende des 3. Senats
Az.: 3 RK 38/70

Kassel, den 12. März 1973

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis Ammerland,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Westerstede, Schillerstraße 4,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Präsidenten des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Oldenburg - Oberversicherungsamt -,
Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Beigeladene:

- 1) Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, Frauentorgraben
33-35,
- 2) Landkreis Ammerland - Versicherungsamt -,
vertreten durch den Oberkreisdirektor, Westerstede.

Das Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom
12. Dezember 1972 wird gemäß § 138 des Sozialgerichts-
gesetzes wie folgt berichtigt:

Auf Seite 8 letzte und vorletzte Zeile des Urteilsabdrucks
(Seite 9 Zeile 13 von unten der Urteilsurschrift)
muß es statt:

"8. Februar 1968 - Die Betriebskrankenkasse 1968"

- 2 -

richtig heißen:

"8. Februar 1965 - Die Betriebskrankenkasse 1965".

Vorsitzender Richter



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)